

S a t z u n g

des Fördervereins

der Freiwilligen Feuerwehr

Neukirch/Lausitz e. V.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedsbeiträge
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Vorstand
- § 11 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 12 Sitzung des Vorstandes
- § 13 Kassenführung
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Die gesellschaftliche Entwicklung der letzten zehn Jahre brachte auch in unserer Gemeinde gravierende Veränderungen des bisherigen Wertesystems mit sich. Dies wirkt sich zunehmend nachteilig auf die Einsatzbereitschaft und Wirksamkeit der Freiwilligen Feuerwehr aus. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, haben sich verantwortungsbewusste Bürger unserer Gemeinde zum "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Neukirch" zusammengefunden. In dem Bestreben, den alten Leit- und Fahnspruch der Neukircher Feuerwehr "Gott zur Ehr - dem nächsten zur Wehr!" in unsere Zeit verständlich zu übertragen und nach Kräften zu befördern, hat sich der Verein die nachstehende Satzung gegeben. Die in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen in männlicher Form verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten ebenso in der entsprechenden weiblichen Form.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Neukirch/Lausitz e.V."

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Neukirch/Lausitz.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Neukirch/Lausitz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO, die Einsatzkraft der FFW Neukirch über die durch gemeindliche Mittel gegebene Grundausrüstung hinaus zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern.

Dies wird erreicht:

1. Durch die Beschaffung materieller Mittel, die in Absprache mit dem Feuerwehrausschuss für den Brandschutz dienende Zwecke verwendet werden.

2. Durch das Vertreten feuerwehrspezifischer Anliegen in Gesellschaft und Öffentlichkeit. Dies geschieht durch sachkundige Stellungnahme zu Ereignissen, die den Einsatz der FFW notwendig machen, in der örtlichen Presse oder im Infokanal. Auch bei Veranstaltungen z. B. in Schulen und Vereinen bietet unser Verein seine Mitarbeit an. Die Mitglieder unseres Vereins stehen auch in ihrem Wohnumfeld oder am Arbeitsplatz als Ansprechpartner zur Verfügung, wenn es um Fragen des Feuerwehrdienstes oder -einsatzes geht.
3. Durch Pflege guter Beziehungen zu den Partnern der FFW Neukirch/Lausitz.
4. Durch die Unterstützung der Traditionspflege der FFW Neukirch/Lausitz

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.98.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 2. Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung,
 3. fördernde Mitglieder,
2. Zu den Mitgliedern zählen auch Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres gesetzlichen Vertreter(s)) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.
5. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Insbesondere hat ein ausgeschiedenes Mitglied keinerlei Ansprüche hinsichtlich des Vereinsvermögens. Anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag Beiträge stunden oder ganz erlassen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassenwart,
 5. dem Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 4 gewählt wird, bei Verhinderung des Wehrleiters nimmt sein Stellvertreter, soweit auch er dem Verein angehört, an der Sitzung des Vorstandes teil.
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter **müssen** aktive Mitglieder der Feuerwehr Neukirch/Lausitz sein.
2. Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Ein nachgewähltes Vorstandsmitglied amtiert für den Rest der Wahlperiode des Vorstandes.

3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Zur Vertretung sind auch ein einzelnes Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden berechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 100 Euro (Einhundert) sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 12 Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Die Kassengeschäfte sind nach einer Kassenordnung zu führen, die vom Vorstand zu beschließen ist.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen.

Sie ist der Mitgliederversammlung zu Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 3. Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 6. Auflösung des Vereins nach § 16
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann zur Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
5. Die Tagesordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einen Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Liste der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Neukirch/Lausitz, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen in Neukirch zu verwenden hat.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind im Falle der Auflösung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Verfahrensweise beschließen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21.03.2014 in Kraft.